



Stans, 16. Februar 2016
Nr. 79

Baudirektion. Tiefbauamt. Planung Entlastungsstrasse Stans-West als Kantonsstrasse. Objektkredit für die Planung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Am 26. Januar 2015 reichten Landrat Markus Walker, Ennetmoos, und Mitunterzeichnende eine Motion ein mit dem Antrag, die Beschlüsse des Landrates für die Planung und Realisierung der Entlastungsstrasse Stans-West als Kantonsstrasse im Sinne der Strassengesetzgebung vorzubereiten und dem Landrat zu unterbreiten.

1.2

Mit RRB Nr. 636 vom 1. September 2015 beantragte der Regierungsrat dem Landrat, die Motion betreffend die umgehende Planung und Realisierung der Entlastungsstrasse Stans West als Kantonsstrasse abzulehnen.

1.3

Der Landrat beschloss am 21. Oktober 2015, die Motion betreffend die umgehende Planung und Realisierung der Entlastungsstrasse Stans West als Kantonsstrasse gutzuheissen.

2 Erwägungen

2.1 Ausgangslage

Für die Planung der Umfahrung Stans-West via Müller-Martini als neue Kantonsstrasse besteht kein Kredit. Im Budget 2016 ist die Planung der Entlastungsstrasse Stans-West nicht enthalten. Der Landrat hat jedoch beschlossen, dass die Planung und Realisierung umgehend vorzubereiten und zu unterbreiten sind. Die Planung der Umfahrung Stans-West erfordert deshalb die Genehmigung eines Planungskredites.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 41 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG; NG 622.1) beschliesst bei Bruttokosten über Fr. 400'000.- der Landrat über den Neu- und Ausbau von Kantonsstrassen. Dies gilt nicht nur für Baukredite, sondern auch für Planungskredite. Zudem untersteht der Kredit dem fakultativen Referendum (Art. 52a Kantonsverfassung).

Da es sich um einen Ausgabenbeschluss handelt, der dem Referendum untersteht, muss er nicht im Rahmen des Budgets beschlossen werden. Er ist auch kein Nachtragskredit, da ein solcher nur möglich ist, wenn im Budget ein Kredit vorhanden ist. Die Festlegung eines Zahlungskredits für das laufende Jahr ist nicht erforderlich, da mit dem rechtskräftigen Objekt-

kredit (nach Ablauf der Referendumsfrist) das Geld zur Verfügung steht. Die Verpflichtungskredite müssen in der Jahresrechnung erfasst werden (Art. 43 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons [Finanzhaushaltsgesetz, kFHG; NG 511.1]). Für die folgenden Jahre muss der Bedarf ins Budget aufgenommen werden (Art. 41 kFHG).

Art. 6 Abs. 2 StrG legt mit Verweis auf das Strassenverzeichnis in NG 622.12 fest, dass der Landrat das Kantonsstrassennetz im kantonalen Strassenrichtplan festlegt. Dieses Verzeichnis der National- und Kantonsstrassen (NG 622.12) ist gestützt auf Art. 12 StrG für Kantonsstrassen durch den Kanton zu führen. Der Strassenrichtplan bzw. das Strassenverzeichnis werden nach Vorliegen der Planung für die Entlastungsstrasse anzupassen sein.

2.3 Erforderliche Planungen

2.3.1 Klärung Randbedingungen

Radwege

Das revidierte Radwegkonzept 2008 stützt sich auf die damalige Richtplanfestlegung des Landrates ab, wonach die Umfahrung Stans-West als Netzergänzung zu realisieren war. Das von Landrat festgelegte Radwegkonzept sieht vor, dass die Radwegverbindung von Ennetmoos kommend auf direktem Weg zum Länderpark geführt wird und hier an den bestehenden Radweg Richtung Stansstad angeschlossen wird. Beim Länderpark schliesst der Radweg an die Hauptradwegachse von Stans an, welche die Gemeinde Stans seit Jahren sukzessive ausbaut. Im Weiteren ist der Anschluss an den kantonalen Radweg auf der Stansstaderstrasse gewährleistet.

Mit der Änderung der Linienführung der Umfahrung Stans-West im Richtplan kann die Radwegroute nicht einfach mitverschoben werden, da die Variante Müller-Martini weit ab von der Zielrichtung liegt und somit von den Radfahrern kaum benutzt werden würde. Die Linienführung Müller-Martini verbindet einzig Ennetmoos mit dem kommunalen Radweg Stans-Stansstad via Stansstader Ried. Die Radwegkonzeption ist deshalb neu zu überarbeiten und die Radwegverbindungen sind festzulegen. Allenfalls ist an den Radwegverbindung gemäss Radwegkonzept/Richtplan entlang der Netzergänzung festzuhalten, da diese Verbindung für die Radfahrer die wichtigen Beziehungen abdeckt. Je nach Ergebnis sind einzelne Radwegabschnitte in das Projekt Entlastungsstrasse zu integrieren.

Übernahme Gemeindestrasse

Die Umfahrung Stans-West ist gemäss Landratsbeschluss als Kantonsstrasse zu realisieren. Dies gründet darauf, dass diese die Gemeinde Ennetmoos mit Stansstad resp. dem Anschluss der A2 verbindet. Diese Route umfasst neben dem Flurweg Galgenried auch die Gemeindestrasse entlang der A2, welche in der Konsequenz ebenfalls ins Kantonsstrassennetz übergeführt werden muss.

Für diesen Übertrag ist die Gemeindestrasse Instand zu stellen. Der Instandstellungsbedarf ist mit entsprechenden Untersuchungen wie Aufnahmen der Entwässerungen zu ermitteln und festzulegen und anschliessend mit der Gemeinde Stans zu vereinbaren. Im Weiteren ist zu prüfen, ob der parallele Radweg ebenfalls zu einem kantonalen Radweg wird.

Gerbibrücke

Die Durchfahrtshöhe bei der Gerbibrücke ist reduziert. In Stans besteht ein Lastwagenfahrverbot mit Ausnahme für Zubringer. Damit die Lastwagen nach Ennetmoos aus dem Siedlungsraum ferngehalten werden können, ist die Durchfahrtshöhe bei der Gerbibrücke zu gewährleisten. Hier ist zu untersuchen, ob die Brücke mit verhältnismässigem Aufwand angehoben werden kann oder ob das Trassee trotz bereits bestehender beengter Durchfahrtsbreite (Pfeiler der Brücke und A2-Kanal) abgesenkt werden kann.

Müller-Martini und zb-Trasse

Die Variante Müller-Martini wurde vom Gemeinderat Stans im Jahre 1999 aufgegeben, weil die Konsequenzen im Bereich Müller-Martini zu gross gewesen wären (Forderung der Firma Müller-Martini nach einer Ersatzlösung für die Anlieferung mit Mehrkosten von rund Fr. 1.3 Mio.). Der inzwischen realisierte strassenseitige Anbau verschärft das Problem zusätzlich. An dieser Stelle sind deshalb die zwei Varianten zu untersuchen, ob eine Anpassung der Anlage Müller-Martini oder eine Verlegung der Geleise der zb die wirtschaftlich sinnvollere und die nachhaltigere Variante darstellt. Im Weiteren sind die geschützten Eichen entlang des zb-Trassees mit einzubeziehen. In der Planung erfordert dies zwei zusätzliche Projekte mit entsprechenden Planungskosten.

2.3.2 Neubauprojekt

Das Projekt ist bis auf Stufe Bauprojekt zu erarbeiten, damit ein Kostenvoranschlag (+/-10%) für den Baukredit erstellt werden kann. Dabei sind insbesondere die nachfolgend beschriebenen Aspekte zu beachten resp. zu untersuchen.

Baugrund

Das Galgenried ist mehrheitlich aus Feinsedimenten aufgebaut, welche voraussichtlich frostempfindlich sind. Der Baugrund muss deshalb entlang der neuen Linienführung aufgeschlossen werden, damit die Strasse entsprechend dimensioniert werden kann. Der Baugrund ist auch für die Planung der Entwässerungsleitungen zu untersuchen, um insbesondere zu klären, ob eine Pfählung erforderlich ist.

Lärm

Die Linienführung Müller-Martini verursacht Lärmimmissionen. Dabei sind die Opponenten gegen die Netzer Ergänzung weiterhin betroffen und es werden weitere Anwohner neu mit Lärm betroffen sein. Dies wird sicherlich auch bei dieser Linienführung zu Opposition und Diskussionen führen. Es sind deshalb Lärmberechnungen zu erstellen. Diese sind ins Verhältnis zu bringen mit der Variante Netzer Ergänzung.

Auswirkungen auf den Verkehr

Die Entlastungswirkung ist auf der Grundlage der gewählten Ausführung zu ermitteln und ins Verkehrsmodell sowie in die Verkehrsfluss-Simulation (VISSIM) des Kantons einzubauen.

2.3.3 Variantenvergleich

Nach Vorliegen des Bauprojektes werden die Ausführung, deren Kosten, die Finanzierung, die Wirkung und die Auswirkungen bekannt sein. Je nach dem Ergebnis wird sich jedoch die Frage stellen, ob dies nun die beste Lösung ist oder nicht. Im Weiteren ist zu beachten, dass die Festlegung der Linienführung Müller-Martini ohne Abstimmung mit den Gemeinden Stans und Ennetmoos erfolgt ist. Mehr noch, die Gemeinden haben beim gemeinsamen Variantenentscheid entschieden, dass die Variante Netzer Ergänzung die Bestvariante sei und insbesondere, dass diese Variante die Siedlungsentwicklung sowie die Langsamverkehr- und ÖV-Erschliessung am besten unterstützt.

Die Gemeinde Stans erarbeitet parallel zur Strassenplanung das Siedlungsleitbild. Je nach Siedlungsleitbild wird der Kanton argumentieren müssen, warum die eine und nicht eine andere Variante gebaut werden soll.

Aufgrund der obigen Ausführungen und unter Beachtung, dass grosse Investitionen nur nach entsprechender Evaluation getätigt werden sollten, empfiehlt es sich, ergänzend zur Bauprojektplanung einen Variantenvergleich der wichtigsten Varianten zu erarbeiten. Die drei Vari-

anten Netzergänzung, Müller-Martini und Galgenried sollten auf Stufe Vorprojekt gebracht werden, damit ein fundierter Variantenentscheid möglich ist. Die Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Landschaft, die Koordination zwischen Bund, Kanton und Gemeinde sowie eine geeignete Finanzierungsstrategie für das Gesamtkonzept sind bei diesen Planungen einzu-beziehen. Dies ermöglicht es dem Landrat, einen breit abgestützten und umsichtigen Ent-scheid zu fällen.

2.4 Planungskosten

Die voraussichtlichen Planungskosten sind nachfolgend anhand der oben dargestellten As- pekte dargestellt:

| | |
|---|-------------------|
| Randbedingungen klären | [Fr.] |
| - Anpassungen der Radweg- und Fussgängererschliessungen für die Linienfüh- rung Müller-Martini in Absprache mit den betroffenen Gemeinden | 25'000.-- |
| - Zustandserfassung der zu übernehmenden Gemeindestrasse, Entwässerung, etc. | 20'000.-- |
| - Bauleitung Zustandserfassung und Instandsetzungsbedarf der zu übernehmen- den Gemeindestrasse planen | 5'000.-- |
| - Projektvarianten ungenügende Höhe Gerbibrücke: | |
| - Hebung zb-Brücke | |
| - Senkung Trasse | 30'000.-- |
| - Zustandserfassung Untergrund und Aufbau Feldstrasse Galgenried (Sondagen, Belagsstärke, Entwässerungsleitungen, Werkleitungen, etc.) | 35'000.-- |
| - Klären und planen Erschliessung, Anlieferung und Parkieren Umbau Firma Müller Martini | 25'000.-- |
| - Klären und planen Verschiebung Geleise bei Müller-Martini und Untersuchungen Untergrund | 25'000.-- |
| Projekt Müller-Martini | |
| - Projekt Strasse inkl. Langsamverkehrsverbindungen | 100'000.-- |
| - Lärmgutachten | 30'000.-- |
| - Verkehrsmodell | 20'000.-- |
| - VISSIM | 40'000.-- |
| - Bauprojekt Anpassungen bei Gebibrücke sowie zb-Trasse oder Müller-Marini | 140'000.-- |
| Variantenvergleich | |
| - Variante Netzergänzung fertigstellen | 30'000.-- |
| - Variante Galgenried Vorprojekt erstellen | 60'000.-- |
| - Variantenvergleich mit Kennzahlen ermitteln (Landerwerb, Unterhaltskosten, etc.) | 30'000.-- |
| Unvorhergesehenes, MWST | 65'000.-- |
| TOTAL | 680'000.-- |

Die Variantenvergleiche mit Kosten von insgesamt Fr. 120'000 sind unabdingbar, weil der Kreditbeschluss betreffend den Kantonsstrassenbau der Entlastungsstrasse Stans-West im Rahmen einer obligatorischen Volksabstimmung zu treffen ist. Gemäss Art. 52 Ziff. 4 der Kantonsverfassung unterliegen Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die 5 Mio. Franken übersteigen, der obligatorischen Abstimmung. Die Variantenvergleiche bilden die notwendige

Grundlage für die Erarbeitung der entsprechenden Argumente und Begründungen zuhanden des Landrates und des Landvolkes (Abstimmungsbotschaft).

2.5 Finanzierung und Kostenteiler

Die Umfahrungsstrasse wird als Kantonsstrasse ausserorts realisiert. Die Gemeinden finanzieren deshalb nur 35% an die Teilstrecken der kantonalen Radwege, welche im Rahmen dieses Projektes gebaut werden (Art. 78 Abs. 2 StrG). Der sich daraus ergebende Finanzierungsanteil der Gemeinden ist aufgrund des noch fehlenden Radwegkonzeptes nicht berechenbar. Er wird am Anteil der Gesamtkosten jedoch gering ausfallen.

Der Bund wird sich aufgrund des voraussichtlich ungenügenden Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Linienführung Müller-Martini im Rahmen des Agglomerationsprogramms nicht beteiligen. Dies wird noch definitiv abgeklärt.

Aufgrund der unsicheren Ausgangslage sollen die Planungskosten vollständig durch den Kanton finanziert werden. Der Anteil der Gemeinden an diesen Planungskosten wird im Rahmen des Baus verrechnet.

2.6 Terminprogramm voraussichtlich

| | |
|--|---------------------------|
| - Regierungsratsbeschluss zu Planungskredit | 16.02.2016 |
| - Landrat Genehmigung Planungskredit | 20.04.2016 |
| - Planung und Absprachen mit Gemeinden und Grundeigentümer | Sommer 2016 – Sommer 2017 |
| - Auflageverfahren / Mitberichtsverfahren | Herbst 2017 |
| - Regierungsratsbeschluss zu Bauprojekt und Kredit | Herbst 2017 |
| - Landrat Genehmigung Bauprojekt und Kredit | Frühjahr 2018 |
| - kantonale Abstimmung (eidgen. Abstimmungssonntag) | 10. Juni 2018 |
| - Einwendungsverfahren | Sommer 2018 |
| - Einwendungsentscheid und Baubeschluss RR | Herbst 2018 |
| - Landerwerb, Submission und Ausführungsprojekt | Winter 2018/19 |
| - Bau voraussichtlich | 2019 |

2.7 Finanzielle Überlegungen

Art. 39 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG; NG 511.1) sieht vor, dass zur Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher Vorhaben nötigenfalls ein Projektierungskredit (Objektkredit) zu verlangen ist. Zuständig ist aufgrund der Höhe der Landrat.

Die Belastung des Projektierungskredites hat auf die Investitions-Nummer I1088 „KH11, Stans – Ennetmoos, Umfahrung Stans West“ Konto 5010.09 zu erfolgen. Der entsprechende Bedarf ist ins Budget 2017 sowie die Finanzpläne aufzunehmen. Im 2016 ist kein Betrag für das Projekt budgetiert. Eine allfällige Abweichung ist entsprechend zu begründen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über einen Objektkredit für die Planung der Entlastungsstrasse Stans-West als Kantonsstrasse zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Gemeinderat Stans (postalisch und elektronisch)
- Gemeinderat Ennetmoos (postalisch und elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch)
- Baudirektion
- Fachstelle öffentlicher Verkehr und Projektentwicklung
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Tiefbauamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

